

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 1 (1944)

Heft: 2

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umschau

Solothurnische Arbeitsgemeinschaft für Regional- und Landesplanung.

Um den Gedanken der Planung zu fördern und die Gemeinden und die interessierten Verbände zur Mitarbeit an den besonderen kantonalen Planungsfragen heranzuziehen, ist am 29. April 1944 in Solothurn die «Solothurnische Arbeitsgemeinschaft für Regional- und Landesplanung» gegründet worden. In den Satzungen ist ihr Aufgabenkreis wie folgt umschrieben:

«Die Solothurnische Arbeitsgemeinschaft für Regional- und Landesplanung hat zum Ziel, den Planungsgedanken und praktische Planungsmassnahmen im Gebiet des Kantons Solothurn zu fördern.

Sie will zu diesem Zweck

- a) die an Planungsmassnahmen interessierten öffentlichen und privaten Korporationen und Verbände, namentlich die Einwohnergemeinden, die am öffentlichen Verkehr, an der Durchführung von Bauaufgaben und am Natur- und Heimatschutz interessierten Kreise, ferner die Organisationen der kantonalen Wirtschaftsgruppen zusammenfassen,
- b) den Planungsgedanken in diesen Kreisen und in einer weiteren Öffentlichkeit durch fachmännische Aufklärung in Publikationen und Versammlungen unterstützen und verbreiten,
- c) die kantonalen und kommunalen Behörden zur Lösung konkreter Planungsaufgaben, insbesondere zu solchen, welche über das Gebiet einer einzelnen Gemeinde hinausgehen, anregen,
- d) die Verbindung mit der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung und mit ihren Regionalgruppen aufnehmen.»

Dem Vorstand gehören an als Präsident Stadtammann Dr. Hugo Meyer (Olten), als Aktuar Dr. F. Reinhardt (Solothurn) und als Kassier Ing. A. Heizmann (Solothurn), ferner Vertreter des kantonalen Baudepartementes, der Gemeinden und Verbände und freigewählte Einzelpersonen. Der Jahresbeitrag beträgt für Kollektivmitglieder mindestens Fr. 20.—, für Einzelmitglieder Fr. 5.—.

An der von Kantonsrat A. Schenker (Solothurn) geleiteten Gründungsversammlung hielt Nationalrat Dr. h. c. A. Meili ein instruktives Referat über allgemeine Planungsfragen.

Dr. jur. F. Reinhardt, Solothurn.

Regionalplanung in der Ostschweiz.

Zur Vorbereitung der Regionalplanung bildeten im Sommer 1943 der St. Galler Ingenieur- und Architektenverein, die Ortsgruppe des BSA, der

Heimatschutz und die Naturschutzkommision eine gemeinsame Studienkommission. Diese führt in diesen Tagen eine umfassende Werbung von Mitgliedern für die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, bzw. für die nächsthin zu gründende Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz durch. Sobald diese letztere gebildet sein wird, löst sich die Studienkommission wieder auf.

E. Steiger.

Die Wohn- und Siedlungs politik der Kantone und Gemeinden.

Vortragskurs an der Handelshochschule St. Gallen.

Nachdem zu Anfang März dieses Jahres in einem Vortragskurs «die Verkehrsmittel im Dienste der Wohn- und Siedlungs politik» behandelt wurden waren, befasste sich am 19. und 20. Mai in der Handelshochschule St. Gallen eine zweite Veranstaltung unter Beteiligung von etwa einem Hundert Hörer mit der «Wohn- und Siedlungs politik der Kantone und Gemeinden». Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Naviasky beleuchteten ein Dutzend Fachreferenten die wesentlichen Probleme, welche heute alle diejenigen Statistiker, Volkswirtschafter, Juristen, Architekten, Genossenschafter und Behördemitglieder beschäftigen, die sich in irgendeiner Weise mit den Wohnungsfragen unserer Zeit auseinanderzusetzen haben.

Prof. Dr. Theo Keller (St. Gallen) eröffnete die Reihe der Vorträge mit seinen Gedanken über die *Umschichtung der Bevölkerung und ihren Einfluss auf den Wohnungsbedarf*. In einem Vergleich zwischen der Parallelage des Wohnungsmarktes während des ersten und während des zweiten Weltkrieges unterstrich er das Moment der vollzogenen Bevölkerungs umschichtung auf Grund abnehmender Wanderung in die Städte und des zu erwartenden Rückschlages in der Zahl der Erstheiraten (Haushaltsgründungen), das dem zukünftigen Wohnungsbau nach anfänglicher Belebung und Ueberwindung der Wohnungsknappheit keine optimistische Prognose stellt.

An Hand neuen und augenfälligen statistischen Materials orientierte Dr. M. Iklé, Stellvertreter des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung (Bern) über den *Wohnungsbedarf und die Arbeitsbeschaffung*. Nach Untersuchung der den Wohnungsbedarf beeinflussenden Faktoren gelangte er zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie sein Vorrredner. Leider decken sich die Interessen der Wohnungsmarktlage und der Arbeitsmarktlage durchaus nicht immer. So zwingt uns gegenwärtig die Wohnungsnot, den Wohnungsbau zu fördern, obschon im Hinblick auf die Arbeitsbeschaffung eine Zurückhaltung am Platze wäre. In Form von Subventionen und be-

wirtschafteten Baumaterialien stehen den eidgenössischen Behörden wirksame Druckmittel zur Gebote, um den Wohnungsbau nach Bedarf zu lenken und im speziellen den spekulativen Wohnungsbau einzudämmen. Der Bund möchte den Siedlungsbau bevorzugen und ihm seine besondere Aufmerksamkeit schenken. Voraussichtlich dürfte die warensseitige Teuerung nach Kriegsende verschwinden, die geldseitige jedoch andauern. Deshalb werden die Subventionen weiterhin auszurichten sein.

Ausgehend von der Uebervölkerung unseres Landes, umriss Nationalrat Dr. A. Meili (Zürich) die *Siedlungsprobleme im Rahmen der Landesplanung*. Die dem Zufall überlassene Anlage von Industrien, Eisenbahnen und Strassen netzen haben enorme Aufwendungen verursacht. Die Industrien liegen heute schon zu weit innerhalb der Städte, die nurmehr korrigiert statt organisiert werden. Durch das Mittel der Landesplanung ist die Ueberdimensionierung und die amorphe Ausdehnung der Städte zu verhindern. Die Ränder müssen definitive Abschlüsse erhalten und die Erweiterungen dürfen nur durch Bildung von Satellitenorten vor sich gehen. Damit können wir den gefährlichen Verstädterungsformen entgegentreten und den Kampf gegen die Vermassung aufnehmen.

Der Unerwünschtheit der Städte ballungstendenzen redete Regierungsrat Dr. P. Corrodi (Zürich) in seinem Lichtbildervortrag über *Kantonale Wohnungs- und Siedlungs politik* ebenfalls das Wort. Es ergibt sich die Notwendigkeit, die planerischen Massnahmen über die Gemeindegrenzen hinaus zu ergreifen. Siedlungs politik bedeutet eben mehr als mengenmässige Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, nämlich auch Schaffung zweckmässiger Beziehungen zwischen Arbeits-, Wohn- und Erholungsstätten, das heisst aber: Bildung sauberer Zonen zwischen den verschiedenen Bodennutzungsarten.

Stadtammann Dr. K. Naegeli (St. Gallen) verbreitete sich über *Kommunale Boden- und Siedlungs politik* und im besonderen über die einzuschlagenden Wege zur Verhinderung der Bodenspekulation. Grosser Bodenbesitz — nach Damaschkes Ideen um die Jahrhundertwende von vielen Schweizer Städten angestrebt — erleichtert es den Gemeinden bedeutend, die richtige städtebauliche Entwicklung zu fördern. Der Boden ist in der Regel zum Selbstkostenpreise abzugeben; das Gemeinwesen wird sich jedoch in Fällen grosser Wohnungsnott nicht von rein geschäftlichen Ueberlegungen leiten lassen dürfen. Durch Subventionen oder Uebernahme letzter Hypotheken sind der Gemeinde Mittel an die Hand gegeben, spekulative Absichten im Zaume zu halten.

Einige neue Ideen zu Hilfsmassnahmen in der Wohnungsproduktion entwickelte Stadtammann Dr. H. Meyer

(Olten) in seinen Ausführungen über den *Wohnungsbau durch Gemeinden, Genossenschaften, Private*. Da die Wohnungsnot bereits die Symptome einer allgemeinen Krankheitserscheinung angenommen hat und schon in manch reine Landgemeinde hineinreicht, gilt es, alle tauglichen Gegenmassnahmen zusammenzufassen. Die Gemeinden allein werden auf die Dauer nicht in der Lage sein, die nötigen Leistungen aufzubringen. Daraum wäre die Frage der Mitwirkung von industriellen Betrieben — wie bisher nur vereinzelt geschehen — oder von Bundesbetrieben näher zu studieren. Den kommunalen Wohnungsbau wird man dagegen erfahrungsgemäss nur in den äussersten Notfällen einsetzen lassen.

Aus engster Tätigkeit konnte K. Straub (Zürich), der Präsident des Zentralvorstandes des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen, trefflich über *Probleme und Erfahrungen der Wohnbaugenossenschaften* referieren, Verwaltungspraxis und Ziele der Genossenschaften schildern, Positives und Negatives gleichermassen erläutern.

Auch Dr. H. Peter, Vizedirektor der Zürcher Kantonalbank, konnte aus langjähriger Praxis schöpfen, wenn er zum Thema *Kreditinstitute und Wohnungsbau* eine Uebersicht über die bankseitigen Grundsätze bei Belehnung von Liegenschaften, im besonderen in der gegenwärtigen Zeit von Teuerung, Subventionen und Materialmangel, darbot.

Dr. Baer, Rechtskonsulent der Stadt Zürich, widmete seine Ausführungen ausschliesslich dem *Baurecht des ZGB*, indem er auf die ungenügenden Grundlagen dieser Gesetzesform wies und, im wesentlichen auf den Anschauungen Dr. Klöti's fussend, die Anwendung der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen seitens der Gemeinden empfahl, um auf diesem Wege die Bodenspekulation auszuschalten.

Zu den Postulaten der Landesplanung über die Interessenstufungen zugunsten der Erhaltung der Landschaftsbilder, des Wohnungsbau, der Land- und Forstwirtschaft vor Verkehr und Industrie bekannte sich Departementssekretär Dr. Hofstetter (Lucern) in seinem Vortrag über die *Anforderungen an das öffentliche Baurecht*, worin er sowohl die bestehenden wie die neu zu schaffenden Gesetzesinhalte, speziell in bezug auf Siedlungen, einer eingehenden Untersuchung unterzog.

A. Nussbaumer, Vorsteher der baslerischen Kontrollstelle für Miet- und Pachtzinse, hatte es übernommen, über die *Oeffentliche Mietzinspolitik* zu sprechen. Er betrachtete den Mietzinstopp als das wirksamste Mittel zur Tiefhaltung der Lebenskosten und damit der schweizerischen Wettbewerbsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt. Nach seinem Urteil dürfte die behördliche Mietzinskontrolle auch nach Kriegsende noch manches Jahr weiterbestehen.

Als letzter Redner äusserte sich

E. Stoll, Direktor des Allg. Consumvereins Basel, über das *Wohnproblem im Hinblick auf kinderreiche Familien*. Da gemäss seinen Untersuchungen der Mietzinsaufwand notwendigerweise mit steigender Kopfzahl fallen muss, leiden die grossen Familien am bittersten unter ungenügenden Wohnverhältnissen. Seine Bemühungen galten dem Schutze der Familie im Interesse von Gemeinde und Vaterland durch Erstellung von gesunden Siedlungen außerhalb unserer Städte. W. Rüdisühli, Arch.

Altstädte werden auch dem Fremdenverkehr zugute kommen.

Der Basler Architekt F. Lodewig berichtete über «*Praktische Erfahrungen in der Planung kleiner Ortschaften*». Ausgehend von den vier Kräftegruppen — Land- und Forstwirtschaft; Hotellerie und Gastgewerbe; Industrie und Kleingewerbe; Nähe zu einer grösseren Stadt — untersuchte der Referent die verschiedenen Grundsätze, die bei der Planung der zugeordneten vier Kleinortschafts-Typen — Dorf, Kurort, Industriort, Satellit — zu beachten sind.

Dorfplanung muss auf eine Rationalisierung der bürgerlichen Arbeit tendieren. Daraus ergeben sich Neusiedlungen. Diese sind — um eine Bearbeitung mit gemeinsamen Maschinen zu ermöglichen — in lockeren Gruppen anzurichten. Die Planung von Kurorten muss die Koordination der Ansprüche des Feriengastes mit jenen des ortsansässigen Bauern oder Gewerbetreibenden erstreben: Ein «Museumsproblem im weitesten Sinne des Wortes, das seine Lösung nicht im Vitrinencharakter», sondern in der lebendigen Einflechtung des Kunstwerkes und der Landschaft in die täglichen Lebensbedürfnisse sieht. — Industriorte erfordern, als Folge der benötigten grossen Leistungsquerschnitte der Verkehrswege, eine starke Konzentration im Raume. Die Industriezonen sind durch Grünflächen von den Wohngebieten zu trennen, mit kurzen Verkehrswegen zu diesen. Die Hauptverkehrswege sind im Zusammenhang mit der ganzen Region zu entwickeln. Zu verhindern ist ein endloses Zusammenwachsen der Siedlungen. Die gleiche Schwierigkeit räumlicher Trennung besteht zwischen Satellit und Stadt (Beispiel einer guten Isolierung: Zollikon/Zürich).

Für die Durchführung der Planung auf der bekannten Linie — Inventarpläne, Ortsbebauungsplan, Zonenplan, Bau- und Zonenreglement, Terminplan — ist, wie für alle Planaufgaben, das kantonale Baugesetz von grösster Bedeutung. Die Regelung im Kanton Baselland von 1942 ist mustergültig, ebenso sind es die «Vorschläge für Bauordnungen» des Kantons Zürich vom April 1944.

Stadtplanarchitekt Trüdinger (Basel) stellte in der Diskussion folgende Forderungen auf: einmal das Obligatorium der Zonenpläne; sodann die Überwachung ihrer Durchführung durch wirkliche Fachleute, und endlich grösste Sorgfalt bei Durchbildung der Einzelelemente, d. h. hier des freistehenden Einfamilienhauses, und deren Entwicklung zu gruppenfähigen Additionselementen.

Zum gleichen Thema referierte Architekt J. Béguin (Neuenburg) auf Grundlage analytischer Studien über eine Anzahl Weindörfer Neuenburgs. Durch kantonale Gesetzgebung wurde erreicht: Harmonie der Farbgebung sowie der Dachformen und -materialien; Zoneneinteilung mit Bauerleichterungen in den Ortskernen; Aus-

scheidung von Industriegebiet; Bauverbot in bestimmten Rebbezirken.

Sanierung und Kleinorts-Planung zugleich am selben Objekt vermochte Architekt *R. Schwertz* (Genf) zu demonstrieren an Hand des von ihm und seinem Genfer Kollegen, Architekt *Bonnard*, für die *Gesamtplanung von Carouge* aufgestellten Projektes. Es handelte sich darum, die erst Ende des 18. Jahrhunderts geplante und von Grund auf planmäßig erbaute Nachbarstadt Genfs zu sanieren und den neuen Verhältnissen anzupassen, die sich aus der Nähe des geplanten Industrieviertels La Praille ergeben. Vor allem waren drei Probleme zu lösen: der Strassenverkehr im Stadttinnern und in Verbindung mit den Nachbarquartieren; die Frage der Baulinien, der Erhaltung, Wiederherstellung und der Erneuerung der Häuser; endlich die Frage der Hof-Ausräumung. Die Lösung der architektonisch-formalen Probleme wurde im Anschluss an den alten Originalplan und an den Stil der im gesamten noch bestehenden ursprünglichen Bauten gefunden. Die Verbindung mit dem Strassen-Fernverkehr geschieht tangential, derart, dass nur der ortseigene und der Touristenverkehr in den Ort hineingeführt werden soll. Die Anpassung der neu projektierten Gebäude an das Bestehende erscheint im vorliegenden Falle durchaus legitim.

Eine durch die Veröffentlichung *Bernoullis* über «die organische Erneuerung unserer Städte» in den Brennpunkt des städtebauerischen Interesses vorgerückte Frage ist jene nach praktischem Wert oder Unwert des Rechtsinstitutes des «Baurechts», bei dessen Anwendung Boden und Bauwerk rechtlich voneinander getrennt werden.

J. Lachavannes, der Direktor des Genfer Grundbuchamtes, bot in juristisch-klarer Darstellung eine auch die Architekten sehr interessierende Darlegung des heutigen Standes. Die bestehende gesetzliche Regelung ist ungenügend; auch der Judikatur hat es an Gelegenheit gefehlt, remedierend

einzu greifen. Zwar bietet gerade der Umstand, dass das Baurecht im Gesetz nicht abschliessend geregelt ist, den Vertragschliessenden die Möglichkeit, ihren Baurechts-Vertrag inhaltlich beliebig festzusetzen und den Gegebenheiten des Problems anzugeleichen. Anderseits aber hängen die Rechtswirkungen solcher Verträge wiederum vom geltenden Recht ab. Dieses setzt der Dauer gewisser dinglicher Garantien Grenzen, die mit einem Hauptelemente des selbständigen und dauernden Baurechtes, nämlich der langen Dauer, in Widerspruch stehen. Dieser Nachteil kann, wenigstens für Grundeigentümer öffentlichen Rechts, vermieden werden auf einem Wege, der sich dadurch kennzeichnet, dass das betreffende Grundeigentum mit öffentlichrechtlichen Beschränkungen belegt wird. Bei Verträgen zwischen Privatpersonen dagegen liegt die Lösung vorerst nur in der völligen Gleichwertigkeit der gegenseitigen Parteileistungen.

Die Diskussion ergab, dass in *Biel* mit dem Baurecht gute Erfahrungen egemacht wurden. — Das neue Industriezentrum Genfs, *La Praille*, in der Grösse von etwa 160 Hektaren soll eben in Baurecht vergeben werden. Im übrigen wurde einmütig folgende *Resolution* gutgeheissen: 1. Es soll eine rechtliche Regelung durch die zuständigen Behörden in kürzester Frist festgelegt werden, um eine sichere Anwendung des Baurechts durch die Kantone, Gemeinden und Privaten sicherzustellen; 2. das schweizerische Städtebaukomitee möge an schweizerische Juristen herantreten mit dem Antrag auf Bildung eines Konsultativkomitees, mit der Aufgabe, innert Jahresfrist einen Bericht vorzulegen, der den Privaten die Hauptpunkte klarlegt, auf welche das Reglement über das Baurecht hauptsächlich zur Anwendung kommen soll.

Im Zusammenhang mit dem Städtebaukongress war im Kongresshaus eine Darstellung der städtebaulichen Entwicklung Genfs von der Pfahlbaustadt bis zu den heutige Projekten

ausgestellt. Aus Anlass der interessanten Führung durch den Chef des Genfer Stadtplanbureaus, *A. Bodmer*, möge an dessen Aufsatz in der ETH-Publikation zur Tagung der Landesplanung 1942 über «Genève: une vision à travers les siècles» hingewiesen werden.

Markus Hottinger.

*

Genf als Tagungsort für den II. Kongress der schweizerischen Städtebauer war eine gute Wahl. Wohl keine andere Schweizer Stadt kann auf solch schöne Kontinuität im städtebaulichen Denken und Handeln zurückblicken wie gerade Genf. Der wüste Einbruch des späten 19. Jahrhunderts ist überwunden und Dufour'scher Geist ist heute wieder am Werk. Die glückliche Vereinigung von Ort, Ortsgeist und ... Wetter hat auch dem Kongress einen vollen Erfolg gebracht. Trotz der gehobenen Stimmung hat sich in des der stille Beobachter einiges fürs nächstmal zurechtgelegt.

Während beim I. Kongress in Neuenburg keine Diskussion in Fluss kam, floss sie diesmal reichlich. Es handelte sich dabei um vorbereitete Diskussionsvoten. Das führte bei der Behandlung dreier grosser Themen zur Zeitnot. Das Schiff war überladen. Es kam in den Referaten und Diskussionsvoten Ballast dazu, der für den Laien bestimmt war und auf den die Fachleute gerne verzichtet hätten.

Man wird gut tun, in Zukunft entweder die Kongresse auf den Laien oder auf den Fachmann einzustellen und den jetzigen Mittelweg zu verlassen. Entscheidet man sich für das erstere, so wären für die Fachleute eigentliche Arbeitstagungen anzugliedern, richtet man die Kongresse jedoch auf die Fachwelt aus, so scheint uns die Beschränkung auf ein einziges Thema unbedingt geboten zu sein. Im Genfer Fall z. B. hätte als Stoff das mit dem hervorragenden Referat Reinhard behandelte Thema der Altstadtsanierung vollauf genügt.

Die Veranstalter des Kongresses, denen wir für ihre ausgezeichnete, rührige Arbeit viel Dank schulden, werden uns diese Gedanken über das weitere Gedeihen eines «einjährigen Pflänzchens» sicher nicht übelnehmen.

P. T.

Mitteilungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Offizielles Organ der VLP.

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung ist in der angenehmen Lage, Ihnen mitzuteilen, dass sie die Zeitschrift «Plan» als ihr offizielles Organ bezeichnet hat. Der redaktionelle Teil wird durch die bisherige Redaktionskommission besorgt, welche durch den Leiter des Zentralbüros der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung erweitert wurde. Der offizielle Teil dient der Vereinigung als Vermittlerin für alle Nachrichten und Mitteilungen zwischen ihren Organen (Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitsausschuss, Spezialkommissionen, Zentralbüro und Geschäftsstelle)

und den Mitgliedern, sowie zu Mitteilungen und Anregungen der Mitglieder.

Die Rekapitulierung der Aufgaben der Landesplanung, wie sie der Vorstand der Vereinigung aufgestellt hat, ist den Mitgliedern der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung schon durch Zirkular bekanntgegeben worden. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat ihre Tätigkeit nach diesen leitenden Grundsätzen aufgenommen und bereits einige Bausteine in diesem Rahmen durch ihr Zentralbüro in Arbeit genommen. Es wird sich noch oft Gelegenheit bieten, in diesen Mitteilungen darauf zurückzukommen.

Die Mitglieder unseres Vorstan-

des, des Ausschusses und der Spezialkommissionen sind Ihnen im «Plan» Nr. 1 vorgestellt worden, auch wurde der organisatorische Aufbau der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung ausführlich dargetan. Wir beschränken uns daher darauf, auf die seither erfolgten weiteren Organisationen hinzuweisen:

Das Zentralbüro der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung hat seine Tätigkeit in Zürich 1, Kirchgasse 3, Tel. 41747, aufgenommen.

Dem Zentralbüro fallen vor allem folgende Aufgaben zu:

Sammlung und Koordinierung aller Kräfte und Probleme, die die Landesplanung berühren.

Die allgemeinen Aufgaben der Lan-